



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28

Freitag, 11. Juli

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich..... 354

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO)..... 357

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 114 (1) Satz 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 (2) NSchG
 - a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs und der Förderschulen der Klassen 1-4 mehr als 2 km,
 - b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mehr als 3 km,
 - c) für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen gemäß § 114 (1) Satz 2, Ziff. 3 und 4 NSchG mehr als 4 km und
 - d) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II mit Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Wohngeldanspruch mehr als 4 km beträgt. Weitere Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die über die Preisstufe 15 hinaus für eine Busfahrkarte im ÖPNV zu zahlen sind.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen nach § 54a Abs. 2 NSchG teilnehmen, gelten keine Entfernungsgrenzen.
- (3) § 114 (3 und 4) NSchG bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in § 1 Abs. 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten für die Schülerin/ den Schüler ungeeignet ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Schulweg besonders gefährlich ist, ist nach Anhörung der Verkehrssicherheitskommission zu treffen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Regelung.

§ 3

Schulweg

(1) Schulweg im Sinne des § 114 (1) Satz 2 NSchG ist der Weg der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers vom Haupteingang des Wohngebäudes zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes. Gemessen wird der kürzeste Weg, der zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.

Bei auswärtigem Unterricht, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen endet der Schulweg an der Schule.

(2) Schulweg nach Abs. 1 ist auch der Weg zum Besuch eines Betriebspraktikums.

(3) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Verkehrsmittels besteht der Anspruch auf Beförderung nur, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Haupteingang des Wohngrundstückes der Schülerin/ des Schülers und der Haltestelle die Entfernung nach § 1 Abs. 1a) bis d) übertrifft.

Die für den gesamten Schulweg in einer Richtung benötigte Zeit sollte in der Regel

- a) bei Schülerinnen und Schülern im Primarbereich 45 Minuten,
- b) bei Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich I 75 Minuten
- c) und bei allen anderen Schülerinnen und Schülern 90 Minuten nicht überschreiten

Für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises Aurich besuchen, sollte die Zeit für den gesamten Schulweg in einer Richtung 90 Minuten nicht überschreiten.

Bei der Berechnung sind

je 200 m Fußweg 3 Minuten für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und
je 250 m Fußweg 3 Minuten für andere Schülerinnen und Schüler anzusetzen.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die/der Schülerin/Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Schülerbeförderung wird vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmitteln gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 **Notwendige Aufwendungen**

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
- a) Bei Benutzung öffentlicher Transportmittel die günstigsten Tarife. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann als unzumutbar anerkannt werden, wenn
 - die Unzumutbarkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ärztlich bescheinigt wurde; in Einzelfällen kann ein amtsärztliches Gutachten gefordert werden
 - nachweislich für den Wohnort eine öffentliche Verkehrsanbindung im Umkreis der nach § 1 Abs. 1 a)-d) für Schulwege nicht besteht
 - der Träger der Schülerbeförderung dies in besonderen Fällen feststellt.
 - b) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagen zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/ eines Schülers ein Betrag von 0,90 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.
Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/ jeden Schüler um 0,06 Euro je Entfernungskilometer und für Schülerinnen und Schüler, die im Rollstuhl sitzend befördert werden müssen, wird für die Hin- und Rückfahrt je Entfernungskilometer ein Betrag von 1,40 Euro erstattet.
 - c) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge und Fahrräder 0,08 Euro je Entfernungskilometer.
 - d) Bei Benutzung eines privaten PKW zum Besuch eines Betriebspraktikums werden die Kosten bis maximal der Preisstufe 18 des Tarifes im ÖPNV übernommen.
 - e) Für Beförderungen zu Schulen außerhalb des Landkreises Aurich werden als notwendige Ausgaben maximal die Kosten für die teuerste Schülersammelzeitkarte des Landkreises Aurich erstattet. Dies gilt nicht für den Besuch von Förderschulen für geistig und körperlich Behinderte, wenn kein geeignetes Angebot im Kreisgebiet besteht.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kann nur durch Vorlage der Originalfahrkarten geführt werden.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Aurich geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche bis zu einer Summe von 10,00 Euro können nicht anerkannt werden.

§ 6

Die Landrätin/ der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses zu dieser Satzung Rahmenbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Diese Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Aurich tritt am 01.09.2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01. August 2011 außer Kraft. Ansprüche, die bis zum 31.08.2014 entstanden sind, werden nach den bisherigen Satzungsregelungen behandelt.

Aurich, den 03.07.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Erste Änderungsverordnung zur Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO)

Aufgrund von § 10 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 415) in Verbindung mit § 1 Abs.1 Anlage, lfd. Nr. 3.4.1.2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 34/2004, S. 482), letztmalig geändert am 07.01.2013 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Emden am 03.07.2014 folgende Erste Änderung der Verordnung über Sperrzeiten für Gaststätten (SperrzeitVO) vom 07.03.2013 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 2 SperrzeitVO

Der § 2 der SperrzeitVO wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In den Nächten zum 1. Januar und 1. Mai sowie während der Emdener Matjestage und des Emdener Delft- und Hafenfestes ist die Sperrzeit aufgehoben.

An staatlich anerkannten Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember gilt eine Sperrzeit von 5.00 – 7.00 Uhr.

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Auf Antrag der Betreiberin / des Betreibers kann der Eintritt der Sperrzeit für einzelne Betriebe einmal im Kalenderjahr um eine Stunde nach hinten verlegt werden.

Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden Absätze (4) und (5).

In Abs. 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt, hinter dem Wort „Sperrzeitverkürzung“ werden die Worte „bzw. –aufhebung“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den 03.07.2014

Stadt Emden

Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.